

Hinweis 1: Aufgrund der Fragen und Antworten wird der Submissionstermin zum Eingang der Teilnahmeanträge verschoben. Der Eingang der Teilnahmeanträge verschiebt sich wie folgt:

ursprünglich : 22.03.2018 10:45 Uhr

Neuer Termin: 29.03.2018 11:45 Uhr

Hinweis 2: Mit der Antwort auf Frage 2 wird die Antwort auf Frage 1 korrigiert. Geltend für die Regelungen des Teilnahmewettbewerbes ist die Antwort auf Frage 2.

Frage 2:

mit Beantwortung der Frage 1 vom 19.03.2018 hat die HPA-Vergabestelle die Abgabe von Verpflichtungserklärung für die Gewerke

- Stahlbauarbeiten
- Tiefgründungsarbeiten
- Beton- und Stahlbetonarbeiten
- Straßenarbeiten

zum Zeitpunkt der Abgabe des Teilnahmeantrags gefordert, falls diese von Nachunternehmern ausgeführt werden.

Für die Gewerke Stahlbau und Beton ist diese Vorgehensweise auch aus unserer Sicht erforderlich, um die Teilnahmeanträge in den Kompetenzbereichen 1 und 2 nach der technischen, wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit bewerten zu können.

Für die Gewerke Tiefgründung und Straßenbau gibt es jedoch keine Wertungskriterien.

Ist es möglich, die Verpflichtungserklärungen der Nachunternehmer in den Gewerken Tiefgründung und Straßenbau erst zu dem Zeitpunkt abzugeben, wenn der Hauptunternehmer sein Angebot bei HPA einreicht?

Antwort auf Frage 2

Die Verfügbarkeits- bzw. Verpflichtungserklärung ist zum Zeitpunkt der Abgabe der Teilnahmeanträge nur für vorgesehene Nachunternehmer für folgende wesentliche Gewerke abzugeben.

- 1) Stahlbauarbeiten und
- 2) Beton- und Stahlbetonarbeiten

Sollten Nachunternehmer für die Gewerke

- 3) Tiefgründungsarbeiten und
- 4) Straßenarbeiten

vorgesehen sein, ist im Teilnahmeantrag anzugeben, dass diese Leistungsbereiche an Nachunternehmer vergeben werden sollen und - sofern bekannt - die Nachunternehmer anzugeben.

Sofern der Bewerber im Vergabeverfahren zum ausgewählten Bieterkreis für das nachfolgende Verhandlungsverfahren gehört, sind die Anträge und Erklärungen zum Einsatz von Nachunternehmern für die Gewerke 3) und 4) mit dem Angebot abzugeben.

19.03.2018

Frage 1:

Unter Pkt. 8 (Nachunternehmer) des Bewerbungsformblattes hat der Bewerber ~~aber~~ darzulegen, mit welchen Kapazitäten er **wesentlichen Leistungen** durch Nachunternehmer bedienen lässt.

Ich bitte um eine konkrete Beschreibung, wie „Wesentliche Leistungsbestandteile“ zu verstehen sind.

Ist im Umkehrschluss ggf. davon auszugehen, dass man unter nicht wesentlichen NU-Leistungen z.B. Gewerke wie Planung, Gerüst- u. Traggerüstbau, Geländerbau oder Korrosionsschutz zuordnen kann?

Wäre die Verfügbarkeits- bzw. Verpflichtungserklärung eines Nachunternehmers auch nur dann dem Teilnahmeantrag beizufügen, wenn es sich um eine wesentliche Leistung handelt?

Antwort auf Frage 1:

Die wesentlichen Leistungen für das Bauvorhaben „Ersatzneubau der Veddelkanalbrücken“ sehen wir in der Ausführung der

- 1) Stahlbauarbeiten,
- 2) Tiefgründungsarbeiten,
- 3) Beton- und Stahlbetonarbeiten sowie der
- 4) Straßenbauarbeiten.

Die Verfügbarkeits- bzw. Verpflichtungserklärung ist im Rahmen des Teilnahmewettbewerbes nur für Nachunternehmer von den benannten wesentlichen Leistungen abzugeben.